

Einleitung

Frank Herrath & Kathrin Brönstrup

Als »Sexualität leben ohne Behinderung« 2013 erschien, war der Befund zur Lage der Verwirklichung der sexuellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung: Die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention 2009 hatte wenig Auswirkungen für sexuelles Leben von Menschen mit Behinderungen.

Kein Wunder – war doch das durch massive sexualitätsbezogene Diskriminierungsrealitäten von Seiten der EU-Vertretungen gut begründete Bemühen, den Lebensbereich Sexualität in der Konvention ausdrücklich zu berücksichtigen, am Veto sexnegativer Staatenvertretungen gescheitert.

Es war Verdienst der Publikation, Notwendigkeit und Bedeutung des Einsatzes für sexuelle Selbstbestimmung in Bezug auf die Gruppe der Menschen mit Behinderungen zu reklamieren und aufzuzeigen, wo Veränderungsbedarf bestand und besteht – strukturell, alltagspraktisch und für die verschiedenen sexualitätsbezogenen Detailthemen.

An der Notwendigkeit des Einsatzes für sexuelle Selbstbestimmung hat sich in den letzten gut zehn Jahren nichts geändert, denn die Bilanz des gesellschaftlichen Fortschritts in der Gleichachtung sexuellen Lebens von Menschen mit Behinderungen ist ernüchternd. Ähnlich der Bilanz der Inklusionserfolge insgesamt ist die der Verbesserung sexueller Gleichberechtigung beschämend schwach.

Etwas positiver ausgedrückt sind alle Detailthemen sexuellen Lebens, die in »Sexualität leben ohne Behinderung« entfaltet wurden, weiterhin bedeutsam und erfordern Engagement.

Nach dem desaströsen Abschneiden der Bundesrepublik bei der kombinierten zweiten und dritten Staatenprüfung zum Status der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention 2023 lag es nahe, auch einen erneuten Blick auf den Status sexueller Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu werfen.

In diesem Buch schreiben Menschen mit sogenannten kognitiven Einschränkungen, körperlichen Behinderungen, erworbenen Behinderungen, Sinnesbehinderungen, Menschen aus dem Autismus-Spektrum, Fachpersonen aus Lehre, Forschung, Institutionen sozialer Arbeit und Fachverbänden. Es enthält Erfahrungsberichte, Einschätzungen der Lage bezogen auf konkrete sexualitätsbezogene Themen und Studien- und rechtsbasierte Fachtexte.

Das Buch trägt den Titel »Sexualität unbehindert leben – Rechte, Wirklichkeiten, Forderungen«. Alle Autor*innen erklären nachdrücklicher denn je den Rechtsanspruch auf die sexualitätsbezogene Gleichachtung von Menschen mit Behinderungen in selbstverständlicher Akzeptanz von für alle gesellschaftlich verabredeten Rechten – und bitten nicht um gnädige Gewährung. Sie schildern als Expert*innen in eigener Sache ihre vielfältigen Erfahrungen mit Ignoranz, Missachtung, Diskri-

minierung, Paternalismus und Fremdbestimmung als Behinderte, als sexuelle Wesen, als sexuelle Wesen mit Behinderungen. Sie fordern die in Institutionen der sogenannten Behindertenhilfe Tätigen wie die in anderen Handlungsfeldern unterstützend Wirkenden auf, weiter in gutem Kontakt mit ihnen zu bleiben, um die Teilhabekräfte zu erkennen und abzuräumen, die sexueller Selbstbestimmung im Wege stehen.

Forschende und Aktivist*innen sind sich einig, dass unbehindertes sexuelles Leben eine wichtige Voraussetzung für Wohlbefinden und Glück darstellt, egal, welche Bedeutsamkeit sexuelle (Inter)aktionen in individuellen Biografien für ein gutes Leben haben.

Eine der positiven Entwicklungen der letzten Jahre ist die erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber der Vielfalt sexuellen Lebens und die größere Bereitschaft, gegenüber anderen Respekt zu zeigen und sich um Akzeptanz zu bemühen – auch wenn deren Idee von Gelungenem, von Zufriedenheit eine andere als die eigene ist.

Da gleichzeitig Hasskriminalität angestiegen ist und Normabweichungen immer wieder ins Fadenkreuz von Abendlandrettungskampagnen geraten, braucht es Stellungnahmen, engagierte Einsatz und Entschiedenheit, in diesem Engagement nicht zu ermüden. Die öffentliche Demonstration des Willens, eine demokratische, bunte Gesellschaft ohne Fremdenfeindlichkeit zu verteidigen, war in Zeiten schwerer großer Krisen zu Beginn des Jahres 2024 ein ermutigendes Zeichen, dass viele Menschen nicht bereit sind, menschenfeindlichen Säuberungsdeideen zu folgen.

Die Verteidigung eines Zusammenlebens in Vielfalt muss die Achtung sexueller Vielfalt inkludieren. Die Rechtssicherung selbstbestimmten sexuellen Lebens wird nicht erreicht werden, wenn sie nicht vom Einsatz für die allgemeinen Menschenrechte flankiert wird.

Behinderung ist ein Vielfartsaspekt – Menschen mit Behinderungen gewinnen doppelt, wenn sexuelle Selbstbestimmung in der Menschenrechtsagenda angemessen gesetzt und nicht am Katzentisch platziert wäre.

Behinderung ist nicht gleich Behinderung, sexuelles Leben (mit Behinderung) ist vielfältig – das sind Binsen. Trotzdem schnurrt bei vielen der gutwilligen Antidiskriminierungsaktivist*innen die Wahrnehmung und das Bedenken zum Themenfeld »Sexualität und Behinderung« oft auf die Besonderheit der kognitiven Beeinträchtigung zusammen. Eine weitere Engführung im antiableistischen Engagement ist die alleinige Fokussierung auf diejenigen, die institutionell betreut sind.

Wir haben uns daher bemüht, Beiträger*innen zu gewinnen, die die Diversität von Sexualität und Behinderung aufspannen.

Und natürlich haben wir gemäß des BRK-Leitspruchs »Nichts über uns ohne uns!« der Expertise der wissenschaftlichen und in verschiedenen Kontexten professionell aktiven Fachpersonen die derjenigen dazugesellt, die als »Expert*innen in eigener Sache« bezeichnet werden – nicht wenige von ihnen selbst professionell aktiv.

Die Detailthemen sind über die Jahre im Wesentlichen stabil geblieben, die Probleme und das notwendige Engagement für eine Besserung der Zustände auch. Sexuelle Gewalt und Diskriminierung hat ein eigenes Kapitel bekommen müssen, da Menschen mit Behinderungen unverändert und besonders Grenzverletzungen erfahren. Und leider erleben sie auch recht unvermindert die Behinderung, als

Mensch mit Behinderung bei Kinderwunsch und Wille zur Elternschaft missachtet zu werden.

Wichtiger geworden ist (nicht nur) für Menschen mit Behinderungen die Barrierefreiheit zu Information und Bildung – im digitalen Raum wie in leibhaftiger Begegnung in diversen Bildungssettings. Neben Beiträgen zur schulischen Sexualpädagogik, zur Sexualberatung und zur medialen Selbstermächtigung sind auf Grund der positiven Entwicklung im Bildungsangebotsspektrum deshalb auch in unterschiedlichen Kontexten eingebundene Bildungsaktivist*innen zu Kurzstatements gebeten worden.

Sie werden sehen: die Beitragsformate des Buches sind divers, die Beitragsfarben bunt – die Mischung aus Übersichtsbeiträgen, Forschungsberichten, individuellen und kollektiven Erzählungen, Interviews und Statements kommt den schillernden Wirklichkeiten des sexuellen Lebens mit Behinderung so nahe, wie es bei solch einem großen Thema eben geht.

Vor der kurzen Führung durch die 6 Kapitel noch einige Bemerkungen zum Zumutungsanteil von Verschiedenheit: Herausgebende wie Autor*innen bemühen sich auch bei der Ansprache und Begriffsnutzung um Inklusion und Diskriminierungsvermeidung, was aber im sehr Konkreten nicht immer zu »der einen richtigen« Begrifflichkeit führt. Gute Orientierung bietet die Webseite »Leidmedien¹« des von Raul Krauthausen und Jan Mörsch gegründeten Berliner Vereins »Sozialhelden«. Dort wird z. B. begründet dargelegt, warum der Begriff »Handicap« keine modern-schicke Alternative zu Behinderung ist, dass Behinderung nicht vor allem Leid und schon gar nicht Fesselung ist und »geistige Behinderung« nicht vorliegt, wenn Menschen kognitiv beeinträchtigt sind oder Lernschwierigkeiten haben. Im Bemühen um größtmöglichen Respekt bei der Wortwahl gibt es jedoch auch unterschiedliche Positionen. Während viele Verbände den Begriff »Menschen mit Lernschwierigkeiten« empfehlen, halten andere die Vermeidung des Adjektives »behindert« für unangemessen euphemistisch.

»Behindertenhilfe« hat die Aura des Paternalismus, wenngleich der Alternativbegriff »Eingliederungshilfe« auch nicht besonders nach Selbstbestimmung schmeckt. Einige Beiträger*innen schreiben von »sogenannter Behindertenhilfe«, um die Problematik des Begriffs zu beschreiben, aber wohl wissend, dass das Gesamt der Vielfalt der Dienste und Einrichtung noch am ehesten allgemeinverständlich benannt ist, wenn der Sammelbegriff »Behindertenhilfe« verwendet wird.

Allen Autor*innen des Buches ist es ein Anliegen, nicht-binäre Menschen nicht durch Ignoranz zu diskriminieren. Die meisten nutzen den Gender-Stern, andere bevorzugen den Doppelpunkt; beides ist nicht ideal – so wie die Wirklichkeit –, zeigt aber gleich stark das Bemühen um Gleichachtung.

Respekt zeigt sich sicherlich auch im sprachlichen Ausdruck; jedoch ändert sich an diskriminierenden Wirklichkeiten nicht das Geringste durch die Verwendung korrekter Begriffe.

Im ersten Kapitel »Sexualität – ein gutes Recht für Menschen mit Behinderung?« nehmen Grundsatzbeiträge zur rechtlichen, politischen und kulturellen Situation

1 <https://leidmedien.de/begriffe-ueber-behinderung-von-a-bis-z/>

Stellung, die sich zu Sexualität und Behinderung in Deutschland zeigt – im Gap zwischen menschenrechtlicher Unmissverständlichheit und schwerstbehindernden Diskriminierungswirklichkeiten, nicht nur, aber gerade auch in Settings institutioneller Betreuung.

Das zweite Kapitel »*Vielfältige Sexualitäten und vielfältige Behinderungen. Nichts über uns ohne uns!*« fächert die sexualitätsbezogenen Besonderheiten auf, wie sie sich für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen darstellen können. Der grundsätzliche Mangel an alltäglicher universeller Barrierefreiheit hat unabhängig von der konkreten Einschränkung deutliche Wirkung für die Gestaltungsmöglichkeiten sexuellen Lebens. Wir haben Dunja Reichert gebeten, die diskriminierenden Auswirkungen von vor allem baulichen Barrieren für den Alltag von Menschen mit einer körperlichen Behinderung ausführlich zu beschreiben, um zu zeigen, dass der Einsatz für sexuelle Gleichachtung von Menschen mit Behinderung nur erfolgreich werden wird, wenn er verbunden ist mit der Kritik an den von ableistischer Ignoranz geprägten exkludierenden Normalitäten in allen gesellschaftlichen Bereichen. Stephanie Meer-Walter macht die Vielfalt der Barrieren für Menschen aus dem Autismusspektrum deutlich, Reiner Delgado stellt besonders die Barrieren dar, die sich für Menschen mit Sehbeeinträchtigung auftun, wenn sie ihr Recht auf Information und Bildung wahrnehmen wollen. Erst wenn man sich den für die Ausgestaltung sexueller Möglichkeiten beachtenswerten Besonderheiten der Behinderungsvarianten interessiert zuwendet, gelingen Verstehen und Klarheit darüber, was für Verbündete im Einsatz für die sexuelle Selbstbestimmung der Verschiedenen zu tun und zu lassen ist.

Sexuelle Gewalt widerfährt Menschen mit Behinderungen besonders, sie trifft Frauen mit Behinderungen in stärkerem Maße als Frauen ohne Behinderung, queere Menschen in stärkerem Maße als heteronorme Menschen und sie ereignet sich massiv vor allem in institutioneller Betreuung. Im dritten Kapitel »*Diskriminierungen und Gewalt*« werden diese seit Jahren robusten Tatbestände dargestellt und analysiert. Dass es so nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich ist, bietet keinerlei Anlass für Relativierung. Wenn Gewaltschutz inhaltlich mit sexueller Bildung verknüpft, finanziell solide ausgestaltet wäre und mit ernsthafter Deinstitutionalisierung einhergehen würde, könnte sich die Selbstverständlichkeit von Gewalterfahrungen bei Menschen mit Behinderungen verringern. Da das nicht zu erwarten ist, bleibt es singulären Initiativen überlassen, das Beste zu versuchen und andere mit ihrem Beispiel zu inspirieren.

Dass die sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen und Männern mit Behinderungen zwar in ehrenwerten Erklärungen unterstrichen werden, der Zugang zu Information, Beratung, Gesundheitsversorgung für sie aber durch vielfältige Barrieren erschwert ist, Frauen mit Behinderung noch sehr häufig zu Verhütung genötigt werden und ihnen und ihren Partner*innen ihr sozialgesetzlich verbrieftter Anspruch auf gezielte Unterstützung in ihrem Vorhaben, Eltern zu werden, vorenthalten wird, ist im vierten Kapitel »*Kinderwunsch und Elternschaft*« zu lesen. Nachdrücklich reklamieren die Autorinnen die Rechtsverwirklichung durch baldige, konkrete, ressourcengesicherte Maßnahmen. Dass Menschenrechtsachtung auch von Sorgeberechtigten gegenüber ihren behinderten Kindern einzufordern ist, erläutert der letzte Beitrag des Kapitels.

Es ist ein gutes Zeichen, dass das fünfte Kapitel das umfangreichste ist, denn die Voraussetzung für (sexualitätsbezogene) Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind »*Information, Beratung, Bildung und Assistenz*« von Qualität.

Nach einem Überblick über das Gesamt aktueller sexueller Bildung (mit dem Fokus Behinderung) finden sich hier Beiträge zu den wichtigsten Bildungsfeldern und -orten: Schulische Bildung, mediale, digitale Bildung, Beratung. Zum immer-grünen Thema Sexualassistenz musste der Beitrag aus »Sexualität leben ohne Behinderung« von 2013 nur geringfügig aktualisiert werden. Ergänzt wird der Beitrag durch ein Interview mit einer Sexarbeiterin.

Kapitel 6 »*Lasst tausend Blumen blühen! Blitzlichter sexualitätsbezogener Bildungspraxis*« versammelt Kurzbeschreibungen von Gelungenem. Im Format von »3 Fragen an...« beschreiben sieben in der sexuellen Bildung für Menschen mit Behinderungen aktive Multiplikator*innen prägnant die Besonderheiten ihrer Arbeit.

Frage 1 der drei Fragen ist jedoch allen gleich gestellt: »Wie behindert sind Sexualitäten von Menschen mit Behinderung?« – eine absichtlich große und allgemeine Frage, deren knappe Beantwortungen einen ähnlich defizitären Gesamtbefund ergeben. Und dennoch – oder vielleicht gerade deshalb – sind und bleiben sie Aktivist*innen, die an ihren jeweiligen Orten nicht resignieren, sondern unverzagt, überzeugt von Sinn und Effekt ihres Tuns, Fortschritt machen.

Im Kapitel 7 »*Perspektiven*« wird mit der gebotenen Vorsicht versucht, auf dem dünnen Eis der Zukunftserwartung die Schritte nach vorn für die Sicherung sexueller Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu beschreiben, die zu gehen möglich und nötig sind.

Die unterschiedlichen Beiträge des Buches sollen dazu anregen und auffordern, Behinderungen abzubauen, Achtung, Würde und Gleichberechtigung in Bezug auf sexuelles Leben zu stärken.

Beim Lesen der Beiträge könnte fast der Eindruck entstehen, die Autor*innen hätten sich vorab an einem runden Tisch getroffen und ausgetauscht, denn die Beschreibung der Zustände sind trotz aller Verschiedenheit der Arbeitsfelder, Themen und Blickwinkel unterm Strich gleich tragisch und machen deutlich, dass es ohne Aktivismus und gravierende Veränderung keine menschenrechtskonforme Lebenswirklichkeit geben wird. Gerade weil dies so ist, freuen wir uns, dass die Poetryslammerin Hannah Long in ihrem sich an diese Einleitung anschließenden Text klare Worte und Haltung mit einem positiven Zugang zum Thema Sexualität paart.

Wir würden uns freuen, wenn das Buch dazu beiträgt, sich zuzuhören, sich aufeinander zu beziehen und den Einsatz für den hier dringend nötigen Fortschritt zu inspirieren.

Sex tut gut!

Hannah Long

Jemand greift nach meiner Hand. Ich spüre, wie die Energie durch mich fließt. Wie ein belebender Wasserfall fühlt sich mein Bewusstsein an. Frisch, klar und schwungvoll.

Es ist spürbar, wie das Glücksgefühl durch meinen Körper strömt.

Ein Gefühl, was ich lange nicht hatte – höchstens bei Schokolade.

Interessiert sich da wirklich jemand für mich?

Tja, die Schokolade war aufgegessen – und nun sitzt vor mir ein Künstler, der offensichtlich die Kunst beherrscht, andere Leute zu berühren.

Ich weiß nicht, woher das Gefühl kam, aber ich wollte in seine Seele eintauchen. Ich wollte diese Energie in mir aufnehmen, ich wollte, dass die Welt es mitbekommt und dass man dieses Gefühl weitergibt. Ich fühlte mich plötzlich als Frau.

Ja, ich bin eine Frau!

Es schien mir so, als ob das Oxytocin gar nicht mehr aus meinem Körper verschwinden wollte.

Tagelang nach unserem Date hatte ich noch dieses Gefühl des belebenden Wasserfalls.

Meine Laune blieb konsequent hoch oben, ein Wolkenkratzer in meiner Straße. Die Sonne schien und wärmte mich.

Mir waren die Auswirkungen von Sexualität gar nicht bewusst.

Es ist so viel mehr als der Akt.

Es ist ein neues Körpergefühl. Der positive Geist wird aktiviert.

Die Blumen scheinen so viel bunter.

Sexualität stärkt unser Bewusstsein, das Abwehrsystem und erfüllt uns mit Glück.

Wo fängt bei dir Glück an?

Sex ist ein Grundbedürfnis.

Wir werden täglich zum Toilettengang begleitet, Essen wird zubereitet und angereichert.

Wir werden geduscht, gepflegt.

Aber über Sex wird oft geschwiegen. Warum?

Wir haben ein Recht auf Intimität und Sexualität.

Sex tut gut!

Rechtsfragen der Sexualität und Partner*-innenschaft von Menschen mit Behinderungen

Julia Zinsmeister

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf geschlechtliche und sexuelle Selbstbestimmung. Der Beitrag beleuchtet, welche Anforderungen sich daraus und aus den betreuungs-, sozial- und strafrechtlichen Vorgaben an den Umgang der rechtlichen Betreuenden und der Mitarbeitenden sozialer Einrichtungen und Dienste mit dem Sexualleben von Menschen mit Behinderungen ableiten lassen. Wie können und müssen sie zur Sicherung und Förderung der sexuellen Selbstbestimmung der Adressat*innen beitragen und zugleich ihrer Schutzverantwortung gerecht werden?

Das Recht auf geschlechtliche und sexuelle Selbstbestimmung

Art. 2 Abs. 1 GG gewährt allen Menschen in Deutschland das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Geschützt werden ihre allgemeine Handlungsfreiheit und – in Zusammenschau mit Art. 1 Abs.1 GG – ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht.² Das allgemeine Persönlichkeitsrecht verpflichtet den Staat, den Einzelnen die Grundbedingungen zu sichern, die sie brauchen, um ihre Individualität selbstbestimmt entwickeln und wahren zu können.³ Zu den geschützten Aspekten der eigenen Persönlichkeit zählen Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Lehre auch die geschlechtliche Identität eines Menschen und seine Sexualität.⁴

Mit dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung befasste sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingehender 2017. In seiner Entscheidung wies es darauf hin, dass der Zuordnung zu einem Geschlecht nicht nur herausragende Bedeutung für die individuelle Identität der Einzelnen, sondern gegenwärtig auch noch für deren gesellschaftliche Positionierung zukommt.⁵ Die Verfassung, betont das Gericht, schützt auch die geschlechtliche Identität jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.⁶ Werden sie

² BVerfG v. 10.10.2017–1 BvR 2019/16 Rn. 38

³ BVerfG v. 19.4. 2016–1 BvR 3309/13 Rn. 32

⁴ Valentiner 2021 m.w.N.; Holzleithner 2017, S. 31; Zinsmeister 2017, S. 71.

⁵ BVerfG v. 10.10.2017–1 BvR 2019/16 Rn. 39

⁶ Ibid.

durch binärgeschlechtlich gestaltete Strukturen gezwungen, sich als Frau oder Mann einzurordnen, kann darin eine verbotene Benachteiligung liegen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG).⁷ Die Entscheidung fordert eine Sensibilisierung und Anpassung gesellschaftlicher Strukturen an diese Vielfalt – auch in der Eingliederungshilfe. Einrichtungen und Dienste sind aufgefordert, ihre Politiken und Praktiken zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie nicht diskriminierend wirken und die Vielfalt der Geschlechter berücksichtigen.

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird weder in unserer nationalen Rechtsordnung noch im europäischen und internationalen Recht positiv definiert. Das BVerfG hat es mehrfach als Grundrecht eingeordnet, sich aber nur mit Teilespekten dieses Rechts befasst⁸ und offen gelassen, was darunter konkret zu verstehen ist.

Internationale Menschenrechtsexpert*innen und Nichtregierungsorganisationen haben darum Interpretationshilfen erarbeitet, die zwar rechtlich nicht verbindlich sind, aufgrund ihres tiefen Verständnisses der Bedeutung sexueller und reproduktiver Rechte aber hohe Argumentationskraft haben: Dazu zählen insbesondere die »Yogyakarta Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity« von 2007⁹ und deren Ergänzungen von 2017.¹⁰ Orientierung geben auch internationale Fachgesellschaften wie die International Planned Parenthood Federation (IPPF) mit ihrer Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte von 1995.¹¹

Eine eingehende Analyse der deutschen Rechtsprechung zum Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung und dessen gesamter Kontur hat 2021 erstmals Valentinier vorgelegt. Sie charakterisiert das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als die Befugnis einer Person, darüber zu bestimmen, ob, mit wem, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen sie Sex hat, und ob und in welchen Grenzen sie Einwirkungen anderer Personen auf ihre Entscheidungen und Handlungen zulässt.¹² Das Recht der Einzelnen auf sexuelle Selbstbestimmung endet wie alle Freiheitsrechte da, wo diese auf Kosten der geschützten Selbstbestimmung anderer gelebt werden soll. Einigkeit herrscht daher, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nur konsensuale und nicht machtmissbräuchliche Sexualitäten schützt.¹³ Sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, der Besitz von Missbrauchsabbildungen (sog. Kinder- oder Jugendpornographie) und ähnliche Handlungen werden in Deutschland darum als »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung« bezeichnet und staatlich verfolgt.

Vor allem für heterosexuelle cis-Frauen ist ihre sexuelle Selbstbestimmung eng verknüpft mit ihrem Recht, sich frei für oder gegen eine Schwangerschaft entscheiden zu können.¹⁴ Dieses Recht ist Ausfluss des Rechts auf reproduktive

7 Ibid., Rn. 56.

8 So u.a. BVerfG v. 11.1.2011 1 BvR 3285/07; BVerfG, 19.04.2016–1 BvR 3309/13.

9 http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2016/08/principles_en.pdf

10 http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2017/11/A5_yogyakartaWEB-2.pdf

11 https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/ippf_charta.pdf

12 Valentinier 2021, S. 383.

13 Ibid., Holzleithner 2017; Zinsmeister 2017.

14 Baer 2009.

Selbstbestimmung, das behinderten Menschen häufig vorenthalten wird und dem in diesem Band darum ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Setzt das Recht auf Selbstbestimmung die Fähigkeit auf Selbstbestimmung voraus?

Behinderten Menschen wird das Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung oft abgesprochen mit der Begründung, sie seien nicht zu freiverantwortlichem Handeln fähig. Das gilt in besonderem Maße für Menschen mit der Diagnose einer Intelligenzstörung, die gemeinhin als »geistig behindert« bezeichnet werden, diese Bezeichnung aber vielfach als diskriminierend ablehnen.¹⁵ Aus Respekt vor ihrem Recht auf Selbstdefinition und in Abkehr vom medizinischen Modell von Behinderung¹⁶ spreche ich nachfolgend von Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten.

Grund- und Menschenrechte gelten universal und dienen *gerade* dem Schutz derjenigen, deren Menschenrechtsfähigkeit oder -würdigkeit angezweifelt wird. In Art. 3 der UN-BRK haben sich Deutschland und die anderen Vertragsstaaten explizit verpflichtet, die Autonomie *aller* Menschen mit Behinderungen anzuerkennen. Autonom sind wir nie allein.¹⁷ In welchem Maße die Einzelnen die Fähigkeit zu (sexueller) Autonomie entwickeln, hängt maßgeblich von ihrem Zugang zu sozialer Unterstützung, Information und Bildung und davon ab, welche Freiräume und Entfaltungsmöglichkeiten ihnen offen stehen, um sich alleine und in der Interaktion mit anderen zu erfahren und zu erproben.

Diesem relationalen Modell von Autonomie folgend versteht die UN-BRK Selbstbestimmung nicht als einen statischen Zustand, der besteht oder nicht, sondern als eine Kapazität, die Menschen grundsätzlich nur mit Hilfe fördernder und unterstützender Strukturen in unterschiedlichem Maße entwickeln und im Lebensverlauf wieder verlieren können.¹⁸ Zu diesen Strukturen zählen garantierte Freiheits- und Teilhaberechte, die den Einzelnen Entfaltungsmöglichkeiten sichern, aber auch die Familie, Kitas, Schulen sowie staatliche und nichtstaatliche Informations-, Beratungs- und Serviceangebote.

15 Göthling 2010, S. 24–26; Mensch zuerst e.V. <https://www.menschzuerst.de/>

16 Zinsmeister 2022, S. 387 (394).

17 Rössler 2017.

18 Bielefeldt 2012, S. 149, 155.

Die Pflicht des Unterstützungssystems, behinderten Menschen (sexuelle) Selbstbestimmung zu ermöglichen

Für Menschen mit Behinderungen sind in Deutschland flankierend zu den allgemeinen Institutionen, die Bildung, Beratung und andere Unterstützung anbieten, die Träger, Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und anderer Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX) dafür zuständig, die »Selbstbestimmung und [...] volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhaber« behinderter Menschen »am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken« (§ 1 SGB IX). Können erwachsene Menschen krankheits- oder behinderungsbedingt ihre Angelegenheiten nicht alleine rechtlich besorgen, soll der Staat ihnen rechtliche Betreuer*innen an die Seite stellen, die sie darin unterstützen, ihr Leben nach eigenen Wünschen zu gestalten (§ 1821 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 BGB).

Die sich hieraus ergebenden Handlungspflichten der Unterstützer*innen sind mehr als ein moralischer Appell: Ihre Verletzung kann aufsichtsrechtliche oder betreuungsgerichtliche Maßnahmen, Haftungsansprüche oder Kürzungen der Leistungsentgelte (§ 129 SGB IX) nach sich ziehen. Bestimmte Pflichtverletzungen, z. B. die unbefugte Weitergabe sexualbezogener Informationen über Bewohner*innen an deren rechtliche Betreuer*innen oder die Desinformation einer Person, um sie zur Einwilligung in ihre Sterilisation zu bewegen, können auch strafrechtlich verfolgt werden.¹⁹

Wie aber können rechtliche Betreuer*innen und Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe konkret zum Schutz und zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen beitragen?

In der Literatur und Praxis werden bislang vorrangig ihre individuelle Förderung durch spezielle sexualpädagogische Angebote propagiert.²⁰

Die UN-BRK macht jedoch deutlich, dass es zur Sicherung der Selbstbestimmung behinderter Menschen *neben* der Förderung ihrer individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten stets auch der Ermöglichung von Freiheit bedarf und dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen und als Rechtssubjekte, d. h. Träger von Rechten und Pflichten, anzuerkennen sind (Art.12 UN-BRK). Aufgabe der rechtlichen Betreuer*innen und der Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe ist es, sie dabei zu unterstützen und hierzu auch die strukturellen Einschränkungen zu beseitigen, die ihre Autonomieräume beschränken. Hierzu gilt es, sowohl die einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in den Blick zu nehmen, die Menschen mit Behinderungen aus analog-digitalen sozialen Netzwerken ausgrenzen und an der Inanspruchnahme allgemeiner Infrastruktur hindern, als auch die eigenen Strukturen,

19 §§ 203 StGB, 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

20 Krit. hierzu Vogel 2018, S. 49, 54 und Ortland 2016, S. 113 ff.